

## Unterschiedliche Beitragsberechnung für diverse Gruppen

### Betriebsführer

**Alleinige Betriebsführung:** Hier gilt die **Beitragsgrundlage zur Gänze** entsprechend der jeweiligen Ermittlungsart.

### Gemeinsame Betriebsführung mit dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner sowie hauptberufl. Beschäftigung des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners

Hier gilt für jeden der **beiden die HALBE Betriebsbeitragsgrundlage**

### Hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragener Partner des Kindes

**es kommt ein Drittel der Beitragsgrundlage** zur Anwendung, sofern diese Person hauptberuflich im Betrieb beschäftigt ist.

**Hauptberufliche beschäftigte Kinder, die das 18. LJ noch nicht vollendet haben** ist nur **die HALFTE** des Angehörigenbeitrages zu leisten.

**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27. LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von einem Drittel auf die halbe BGRL aufgestockt (Pensionskonto).  
somit effektiv zu zahlen 1/6 der Beitragsgrundlage.

**Für Kinder, Wahl-/Stief-/Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner**, die im selben Betrieb als Ehegatten hauptberuflich beschäftigt sind, gilt je **ein Sechstel der BGRL**  
**Zwischen dem 18. und bis zur Vollendung des 27 LJ** wird aus Mitteln des Bundes die BGRL von 1/6 auf die ein Viertel der BGRL aufgestockt (Pensionskonto)

### (Wahl-/Stief-) Eltern, Schwiegereltern, Großeltern

Für diese Personen **gilt die halbe Betriebsgrundlage**, wenn sie den Betrieb bereits an ein Kind übergeben bzw. zur Bewirtschaftung überlassen haben und hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind.

### Miteigentümer eines auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführten

## land/forstwirtschaftl. Betriebes

Für jeden Miteigentümer ist der anteilige Wert des EHW-Bescheides zu berücksichtigen.

<b>Beispiel</b>	
zwei Eigentümer	
A 2/3 Anteil; B 1/3 Anteil	
Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes	€ 15.000,00
A 2/3 Anteil	€ 10.000,00
B 1/3 Anteil	€ 5.000,00

Führen **Ehepartner oder eingetragene Partner** einen im Miteigentum stehenden Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, erfolgt **KEINE Teilung des Einheitswertes**. Für jeden ist jeweils die Hälfte der für den Betrieb ermittelten Beitragsgrundlage (=Versicherungswert) heranzuziehen.

<b>Beispiel</b>	
Ehegatten als Miteigentümer	
A 2/3 Anteil, B 1/3 Anteil	
Einheitswert des gemeinsam geführten Betriebes	€ 15.000,00
Versicherungswert des gesamten Betriebes (Wert 2021)	€ 2.914,90
Versicherungswert = Beitragsgrundlage je Ehegatten	€ 1.457,45

## Führung des Betriebes durch Gesellschaften bürgerlichen Rechts

In dieser Betriebsform wird als BGRL je Gesellschafter der im Verhältnis der Anzahl der Gesellschafter vorhandene Einheitswert geteilt (d.h. Einheitswert/Anzahl der Köpfe).

<b>Beitragssatz</b>		
Auf Basis der jeweils ermittelten Beitragsgrundlage wird mit dem Beitragssatz der mtl. Beitrag errechnet		
	Betriebsführer	Angehörige
Krankenversicherung	6,8% <sup>1</sup>	6,8% <sup>1</sup>
Pensionsversicherung	17% <sup>2</sup>	17% <sup>2</sup>
Unfallversicherung	1,9%	---

1 = der Bund übernimmt ab 01.01.2020 0,85% des Krankenversicherungsbeitrags. Dieser beträgt insgesamt 7,65%

2 = der einheitliche Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 22,8% - in dieser Höhe wird die Teilgutschrift auch auf dem Pensionskonto gutgeschrieben.

Die Differenz von 17% auf 22,80% wird durch eine Partnerleistung des Bundes aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten aufgebracht.

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link:

[https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche\\_beitragsberechnung\\_fuer\\_diverse\\_gruppen&rev=1648719554](https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=unterschiedliche_beitragsberechnung_fuer_diverse_gruppen&rev=1648719554)

Last update: **2022/03/31 11:39**

